



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
 1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 112 930/2-I/7/90

Wien, am 25. November 1990

Referent: Eller

Kl. 2339

Übereinkommen zur Errichtung  
 der Europäischen Bank für  
 Wiederaufbau und Entwicklung  
 Stellungnahme des Bundes-  
 ministeriums für Inneres

An den

Präsidenten des Nationalrates  
 Dr. Heinz FISCHER

Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zum im Betreff ge-  
 nannten Übereinkommen wie folgt Stellung:

Zu Art 51 und 52:

Der Personenkreis, der durch Immunitäten und Privilegien  
 begünstigten Personen ist zu weit gefaßt. Durch den Begriff  
 "sonstige Bedienstete" besteht die Gefahr, Immunitäten zu  
 schaffen, welche unter Umständen gar nicht gewollt sind. So  
 würden auch ein Hausmeister oder eine Reinigungskraft in  
 "amtlicher Eigenschaft" erstens Immunität von der Gerichts-  
 barkeit genießen und zweitens von Einwanderungsbeschränkungen  
 befreit sein.

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	5P - GE 9/90
Datum:	28. NOV. 1990
Verteilt:	30. Nov. 1990 <i>Kauer</i>

*1080119*

*H. Jannitsch*



Es wäre daher wünschenswert, den Begriff "sonstige Bedienstete" näher zu definieren, wie dies in ähnlicher Form im Protokoll über Privilegien, Befreiungen und Immunitäten der Intelsat gemäß Art XV lit c des Übereinkommens, BGBl. Nr. 343/1973, der Fall ist. Eine zweite Möglichkeit bestünde darin, den betreffenden Personenkreis zumindest auf das Kriterium des Vorliegens eines Angestelltenverhältnisses einzuschränken, wie dies Art IX Abs 8 des Abkommens über den Internationalen Währungsfond und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung, BGBl. Nr. 105/1949, vorsieht.

Es wird gebeten, die bei der Erledigung eingetretene Verzögerung zu entschuldigen.

Für den Bundesminister  
Szymanski



